

PC CADDIE - Lizenz- und Wartungs-Vertrag (Muster)

Lizenzgeber:

Schmedding Software Systeme GmbH
Hertensteinstrasse 122
CH 6353 Hertenstein

Lizenznehmer:

MUSTERVERTRAG

Vertragsgegenstand

Enthaltene Software-Produkte:

- PC CADDIE – Mitgliederverwaltung
 - dazu: Vorgabeverwaltung
 - dazu: Kundenfoto
- PC CADDIE – Umsatzverwaltung, Beitragswesen
 - dazu: Buchhaltungsschnittstelle
- PC CADDIE – Turnierabwicklung
 - dazu: Teamauswertungen
 - dazu: Turnierübergreifende Funktionen
 - dazu: Jahrespreisauswertungen
- PC CADDIE – Leaderboard
- PC CADDIE – Timetable
- PC CADDIE – Kasse
 - dazu: Greenfee-Bagtag-Druck
 - dazu: Integration EC-Lastschrift-Verfahren
- PC CADDIE – Warenwirtschaft
- PC CADDIE – Gastronomiekasse
- PC CADDIE – Karten-Zahlungs- und Schliess-System
 - dazu: Online-System-Server
- PC CADDIE – Hotelschnittstelle
- PC CADDIE – Telefon-Informations-System
 - Modul Ansagefunktionen und Anrufbeantworter
 - Modul Faxabruf
 - Modul SMS-Versand
- PC CADDIE – Schnittstelle zum Infoterminal
- Anbindung an das DGV-Intranet

Lizenz für einen Arbeitsplatz.

Vergütung:

Jährliche Wartungsgebühr: (12% des Lizenzwertes)

Dies ist die Wartungsgebühr zum Zeitpunkt der Vertragsausfertigung. Bei Änderungen des Lizenzwertes wird die jährliche Wartungsgebühr automatisch entsprechend angepasst. Die Preise verstehen sich ohne Abzüge zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Wichtig: Lesen Sie diesen Vertrag sorgfältig durch. Durch die Installation oder Nutzung der Software oder durch Inanspruchnahme der Wartungsleistungen bestätigt der Lizenznehmer, dass er den Lizenz- und Wartungsvertrag gelesen hat und mit dessen Bestimmungen einverstanden ist.

1. Lizenzvereinbarung

Dies ist eine Lizenz und kein Kauf. Der Lizenzgeber gewährt mit Abschluss dieses Vertrages dem Lizenznehmer nach vollständiger Zahlung der Lizenzgebühr das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den von dem Lizenzgeber gelieferten Programmen und Dokumentationen.

Sämtliche durch den Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Ergänzungen, Programm-erweiterungen und Updates unterliegen ebenfalls diesem Vertrag.

Ohne schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers dürfen Programme, Dokumentationen und Ähnliches nicht geändert, weder ganz oder teilweise kopiert, noch an Dritte weitergegeben werden. Ausschliesslich das Recht zur eigenen Datensicherung ist hiervon ausgenommen.

Bei Zuwiderhandlung ist der Lizenzgeber zur Geltendmachung des ihm entstandenen Schadens berechtigt. Der Lizenznehmer verliert gleichzeitig sein erworbenes Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Zahlungen und/oder ohne Ersatzansprüche irgendeiner Art.

Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Programme den Spezifikationen entsprechen und keine Material- und/oder Herstellungsmängel aufweisen. Er übernimmt keine Gewähr für das fehlerfreie Funktionieren der Programme oder die Genauigkeit der Daten. Die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ist nicht ausgeschlossen.

2. Umfang der Wartungsleistungen

Die Wartung zu den oben bezeichneten EDV-Komponenten erfolgt durch den Lizenzgeber zu den in diesem Vertrag bezeichneten Bedingungen.

Der Lizenzgeber hat die Befugnis, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, mit der Wirkung, dass diese unter Fortbestand des Vertrages an dessen Stelle treten. Der Lizenznehmer genehmigt die Vertragsübernahme.

2.1 Software-Wartung

Programmpflege: Die rechtzeitige Weitergabe von Programmverbesserungen (Updates) infolge

- Neuerungen, die den Ablauf und die Bedienung der Programme verbessern,
- gesetzlicher Änderungen, Änderungen der Regularien der Golfverbände, sofern diese die Software betreffen,

so dass eine zeitnahe Anwendung möglich ist.

Die Beseitigung festgestellter, reproduzierbarer Programmfehler über den Gewährleistungszeitraum (6 Monate) hinaus.

Die Übergabe aktueller – vom Lizenznehmer gewünschter – Programm-Erweiterungen (neue Programm-Module) zum Listenpreis.

Die Aktualisierung von Dokumentationsunterlagen sowie von Informationen über die Handhabung und Verwendungsmöglichkeiten neuer Programm-Module.

Für die erworbenen Programm-Module werden

- Ersteinweisung
- Einführung für neue Mitarbeiter,
- Schulungen und Nachschulungen, insbesondere für Updates und Upgrades

angeboten und zum Stundensatz entsprechend der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

2.2 Telefon-Service

Telefonische Betreuung und Beratung für die im Wartungsvertrag enthaltenen EDV-Komponenten.

Der kostenlose Service per Telefon und Fernwartung ist pro Kalenderjahr auf die Stundenzahl begrenzt, die sich ergibt, wenn man die auf Seite 1 genannten Wartungsgebühr zunächst durch 2 und dann durch den Stundensatz in der aktuell gültigen Preisliste teilt.

Darüber hinausgehender Service wird gesondert gemäss Preisliste in Rechnung gestellt.

2.3 Ort der Wartung

Die Wartung der genannten EDV-Komponenten erfolgt in den Geschäftsräumen des Lizenzgebers, üblicherweise per Fernwartung (soweit nötig und möglich), gegebenenfalls mittels geeigneter Zusendung der EDV-Systeme an den Lizenzgeber. Wird die Ausführung der Wartungsarbeiten vor Ort gewünscht, gehen Leistungen, wie Fahrtkosten, Fahrtzeit und Spesen zu Lasten des Lizenznehmers und werden gesondert in Rechnung gestellt. Grundlage ist die jeweils gültige Preisliste.

3. Nicht enthaltene Leistungen

- Anfallende Material- und Beschaffungskosten
- Beseitigung von Schäden oder Folgeschäden

Schäden, die entstanden sein können:

- aufgrund fehlerhafter bzw. unsachgemässer Bedienung, Anschluss von ungeeigneten Zusatzeinrichtungen sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung,
 - aus der Anwendung der Programme oder dem Betrieb des EDV-Systems, beispielsweise Daten- oder Programmverlust bei Datenreorganisation,
 - aus tatsächlichen oder bei objektiver Betrachtungsweise vermuteten hardwarebedingten Fehlfunktionen,
 - durch Unterbrechungen der Stromversorgung oder individuelle System- bzw. Konfigurationsänderungen,
 - aus nicht reproduzierbaren Fehlfunktionen oder
 - aufgrund von Störungen von Fremdsoftware, Computer-Viren, Betriebssystem-Änderungen oder -Erweiterungen.
- Hard- und Softwareumstellungen
Hard- und Softwareumstellungen, falls die Programmweiterungen bzw. Neuerungen geänderte Anforderungen an die eingesetzte Technik stellen.

4. Wartungsvoraussetzungen und Pflichten des Lizenznehmers

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Wartungsleistungen aus diesem Vertrag sind:

- Eine ausreichende Schulung der mit der Bedienung der Programme betrauten Personen durch den Lizenzgeber (ggf. durch Teilnahme an Seminaren),
- ausreichende und aktuelle Datensicherungen sowie deren beeinträchtigungsfreie Aufbewahrung,
- die neuste, allgemein eingesetzte Programmversion (gewartet wird immer nur die neuste Software-Version) und
- die Verwendung der Programme nur in der vorgesehenen Weise. Bei einer Verbindung der Programme mit anderen Software-Produkten, die nicht vom Lizenzgeber für die Kombination freigegeben wurden, entfällt die Wartungsunterstützung. Gleiches gilt für jegliche Manipulationen an Hardware, Betriebssystemen oder Verwendung von nicht freigegebenen Zubehörprodukten.

Stellen Programmänderungen und -erweiterungen eventuell geänderte Bedingungen an die Hard- oder Software, hat der Lizenznehmer diese Änderungen auf eigene Rechnung zu

veranlassen. Möchte er diese Änderungen nicht vornehmen lassen, erhält er ein aussergewöhnliches Kündigungsrecht.

5. Gewährleistung, Haftung

5.1 Auftreten von Fehlern

Dem Kunden ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler an den Programmen auch bei Wahrung grösster Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden können. Auftretende Programmfehler teilt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber unverzüglich in geeigneter Form, das heisst unter Beifügung von Beispielen, Kopien etc. sowie den jeweiligen Datenträgern, mit.

5.2 Beseitigung von Fehlern

Der Lizenzgeber wird festgestellte, reproduzierbare Programmfehler während der Vertragslaufzeit in einer angemessenen Frist beseitigen. Lassen sich diese Fehler nicht oder nicht vollständig beseitigen – aus welchen Gründen auch immer – so kann der Lizenzgeber als Mängelbeseitigung auch eine Umgehung der betroffenen Funktion installieren, die die Benutzung und die Möglichkeiten des Programms nicht wesentlich beeinträchtigen.

5.3 Ersatzansprüche

Ersatzansprüche aus Betriebsunterbrechungen sowie jede weitergehende Gewährleistung oder Haftung sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Lizenzgeber nicht für Datenverluste, entgangene Einnahmen oder entgangenen Gewinn oder sonstige geschäftliche oder wirtschaftliche Schäden, die aus der Nutzung der Leistungen, von Supportinformationen oder der Programme des Lizenzgebers mittelbar oder als Folgeschäden entstehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die Möglichkeit solcher Schäden informiert war und gleichgültig, ob die Schäden vorhersehbar waren oder nicht. In jedem Falle ist die Haftung des Lizenzgebers auf den Betrag begrenzt, den der Lizenznehmer für das Programm gezahlt hat.

6. Wartungsgebühr und Fälligkeit

Die Wartungsgebühr ist gemäss Seite 1 dieses Vertrages festgelegt. Sie ist für jeweils ein Jahr im Voraus ohne Abzüge fällig.

Die Wartungsgebühr kann vom Lizenzgeber mit einer Benachrichtigungsfrist von 3 Monaten geändert werden. Der Lizenznehmer hat in diesem Fall das Recht, den Wartungsvertrag bis 14 Tage vor Wirksamwerden der Gebührenänderung mittels eingeschriebenem Brief zu kündigen.

7. Vertragsdauer

Dieser Vertrag erlangt seine Gültigkeit durch die Installation oder Nutzung der Software oder durch Inanspruchnahme der Wartungsleistungen.

Der Anspruch des Lizenznehmers auf Nutzung der Lizenz- oder der Wartungsleistungen gemäss §1 bzw. §2 erlangt seine Gültigkeit erst ab Gutschrift der Lizenz- bzw. Wartungsgebühr.

Die Wartungsvereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Vertrag ausgestellt wurde. Die Gebühr wird für diesen Zeitraum anteilig in Rechnung gestellt.

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Die Wartungsvereinbarung verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn die Wartungsvereinbarung nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

Die Gültigkeit der Lizenzvereinbarung (insbesondere §1, §3 und §5) bleibt von einer Kündigung des Wartungsvertrags unberührt. Dieser Vertrag wird dann durch einen Lizenzvertrag ohne Wartung ersetzt.

8. Allgemeines, Vertragsänderungen

Dieser Vertrag stellt die gesamten Vereinbarungen zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber dar und ersetzt jegliche sonstigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen oder Absprachen.

Änderungen dieses Vertrags sind nur schriftlich durch Änderungsvertrag wirksam.

9. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Vorschriften gelten die gesetzlichen nach der Auslegung, die die Vertragspartner gewählt hätten, wenn sie beim Vertragsabschluss von der Nichtigkeit Kenntnis gehabt hätten.

Sollten Lücken im Vertrag auftauchen, gilt Entsprechendes.

10. Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Aachen, Deutschland.

11. Juli 2002

Datum

Datum

Schmedding Software Systeme GmbH
Benedikt Schmedding

Lizenzgeber, Unterschrift

Lizenznehmer, Unterschrift